

heiligen Sacramente; erst wenn wir Katholiken uns um Ihn scharen, da wo Er ist, Ihn mit Liebe und Anbetung umgeben, werden die Protestanten einsehen, dass sie ohne Christus sind. Und erst wenn wir allgemein die Lade des Bundes in den Kampf bringen und uns um den lebendigen Sieger über Sünde, Welt und Hölle scharen, wird auch der äusserne Sieg der Kirche da sein.

Man kann nun freilich an dieser eucharistischen Bewegung teilnehmen, ohne dem Priesterverein anzugehören. Aber ist es nicht besser, in Reih und Glied im regulären Heere zu kämpfen, als auf eigene Faust außer der Armee zu streiten?

Neber das Anwachsen der eucharistischen Bewegung geben folgende Zahlen Aufschluss: Im Januar 1890 zählte der Priesterverein in Österreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz erst 140 Mitglieder, in der ganzen Welt aber 3000; jetzt zählt er in obigen Ländern über 7500, in der ganzen Welt aber über 40.000. Damals zählt er ein einziges Publicationsorgan, jetzt ein deutsches, ein französisches, zwei englische, ein italienisches, ein böhmisches, ein ungarisches, ein polnisches, ein spanisches. Im Jahre 1890 waren im römisch-deutschen Reich drei Directoren des Vereines, jetzt 60 Diözesanpräsidies. — Zu gleicher Zeit wuchs das Bedürfnis nach eucharistischer Literatur. Die Priesterzeitschrift stieg seit 1890 von 400 auf 8000 Abonnenten; der im Jahre 1893 gegründete „Pelikan“, welcher die Bewegung unters Volk bringt, hatte im December 1895 schon 32.000 Abonnenten und erscheint jetzt in einer Auflage von 60.000. Das eucharistische Stationenbüchlein, welches im Jahre 1893 erschien, hat bereits die 90. Auflage (jede à 2000, also 180.000 Stück) gesehen. Das im Frühling 1895 erschienene Sühnungsofficium brachte es bis heute schon auf 70.000, die im März 1895 erschienene Broschüre über die Ewige Anbetung schon auf 190.000 Exemplare; vom großen Handbuch der Anbetung von P. Walser wurden seit zwei Jahren 30.000 Exemplare versandt, das offizielle Betrachtungsbuch des Vereines (Tesnière) wurde in beiden Bänden zu je 3000 Exemplaren versandt.

(Die Aufnahme in den Priesterverein besorgt in jedem Bistum der Diözesanpräses; wo man denselben nicht kennt, wende man sich in Österreich-Ungarn an den hochwürdigen Herrn K. Kraja, Landesdirector des Priestervereines, Pfarrer Alterschenfeld, Wien VII/3; in Deutschland an hochwürdigen Herrn Prälat Dr. Brunner, Dompropst in Eichstätt; in der Schweiz an hochwürdigen Herrn Jos. Buchwalder, Pfarrer in Courtemaiche, Canton Bern.)

Neueste Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe.

Von Professor Augustin Arndt S. J. in Krakau.

1. Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes.

1. Beschimpfung von Religionsgemeinschaften. Die zehn Gebote bilden keine Einrichtung der christlichen Kirche und der jüdischen Religionsgenossenschaft, denn sie bilden nach ihrem inneren und äusseren Wesen nicht eine allgemeine Ordnung, eine die Existenz, die Erhaltung und gedeihliche Entwicklung der christlichen Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft als solchen, angehende Einrichtung. Sie wollen nicht die Aufgaben, Interessen, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kirche untereinander und nach außen festsetzen. Der § 166 Str.-G.-B. will aber nach seiner Fassung und Entstehungsgeschichte nicht die religiöse Lehre der einzelnen Sätze derselben als solche, als Dogmen, gegen beschimpfende Angriffe sichern, sondern nur die christlichen Kirchen und die

im Gesetze erwähnten Religionsgesellschaften, als solche und deren Einrichtungen und Gebräuche. Eine Beschimpfung der Lehre oder einzelner Sätze fällt also unter die Strafvorschrift des § 166 nur dann, wenn der Thäter durch diesen Angriff die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft selbst beschimpfen wollte. — 4. Februar 1895.

Wenn jemand den gegenwärtigen Papst oder die gegenwärtige katholische Priesterschaft beschimpft, so ist darin nicht nothwendig eine Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche eingeschlossen, denn die Religionsgemeinschaft kann nicht mit ihrem Overhaupt oder ihren Priestern identifiziert werden. Auf der anderen Seite lässt sich nicht bezweifeln, dass aus dem sittlichen Verhalten des Hauptes und der Priester einer Religionsgesellschaft Schlüsse auf das Wesen und den Charakter der letzteren gezogen werden können und daher ein beschimpfender Angriff auf den Papst und die katholischen Priester eine Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche enthalten kann. In subjectiver Beziehung wird erforderlich, dass der Thäter das Bewusstsein hat und dass seine Aeußerung sich gegen die Kirchengesellschaft richtet.

Der Vorwurf, dass ein Priester äußerlich mit einer heiligen Handlung beschäftigt, innerlich über die Gläubigen lache und demnach ein Heuchler sei, trifft nicht ohneweiteres die Einrichtung des Priesterstandes. Der Priesterstand ist lediglich die Zusammensetzung der Mitglieder dieses Standes, nicht die „Einrichtung“ des Priesterthums selbst. Man kann also auch alle Priester als Heuchler bezeichnen und dennoch die Einrichtung des Priesterstandes als ehrwürdig anerkennen. — 19. Februar 1895.

2. Standesregister. Ein Standesbeamter in Mecklenburg hatte in dem Geburtsregister hinter dem Namen eines unehelichen Kindes die Bemerkung beigefügt, der N. N. sei erschienen und habe das Kind als von ihm erzeugt anerkannt. Nun war es zwar richtig, dass der N. N. erschienen und eine solche Erklärung abgegeben hatte, aber der Standesbeamte wusste, dass diese Erklärung der Wahrheit entgegenlief. Damit machte er sich strafällig, da er eine unwahr vorgegebene Thatsache bewussterweise beurkundete. — 10. und 24. Januar 1895.

Geburtszeugnisse, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, sind als Legitimationspapiere im Sinne des § 363 Str.-G.-V. anzusehen. Nun ist in Preußen vom 1. October 1874 an die Führung der Geburtsregister den Standesbeamten übertragen, mithin können Auszüge aus dem Kirchenbuche über Geburten nach diesem Datum nicht als Geburtsurkunden gelten. Andererseits aber beweist ein solches Attest die an einem bestimmten Tage vollzogene Taufe, woraus sich dann ergibt, dass jemand um die Zeit derselben das Licht der Welt erblickt. In diesem Sinne kann das Taufzeugnis den Wert einer Urkunde erlangen. — 18. Januar 1895.

3. Verträge. Im Gebiete des preußischen Landrechtes ist es dem Pfarrer keineswegs verwehrt, Pachtverträge über den Pfarracker auf bestimmte Zeit und ohne Rücksicht auf einen möglichen Wechsel in der Person des Pfarrers zu schließen, nur muss sich der Pächter bei einem Wechsel die übrigens in gewisser Weise beschränkte Kündigung des Amtsfolgers gefallen lassen, es sei denn, dass der Vertrag unter Buziehung des Patrons und

der Vorsteher und unter Bestätigung der geistigen Oberen geschlossen worden. Dass diese Buziehung und Bestätigung der geistlichen Obern noch einen anderen Zweck habe, ist nicht zu ersehen. — 21. Februar 1895.

4. Waisenhäuser gehören zu den Einrichtungen der Armenpflege. Eine Unterscheidung nach dem Stande und Bildungsgrade oder nach der gesellschaftlichen Stellung der Eltern ist nirgends vorgeschrieben und lässt sich auch aus dem Begriffe eines Waisenhauses, als einer Armen- und Versorgungsanstalt, eine Beschränkung bezüglich der Erziehungsart der einzelnen Waisenkinder nicht herleiten. — 23. September 1895.

Milde Stiftungen haben Steuerfreiheit zu beanspruchen. Fordert nun das Gesetz zu dem Begriffe einer milden Stiftung, dass dieselbe lediglich den Zweck verfolgt, hilfsbedürftigen Personen Unterstützung zu gewähren? Es genügt, wenn dies der Hauptzweck ist. Andererseits aber genießen milde Stiftungen nur dann die Freiheit von der Erbschaftssteuer, wenn sie vom Staate als solche anerkannt sind, sei es mit, sei es ohne Verleihung der Rechte juristischer Personen. — 23. September 1895.

Schenkungen. Schenkungsverträge sollen nach dem allgemeinen Landrechte gerichtlich abgeschlossen werden. Wegen Mangels der gerichtlichen Form findet aber nach § 1065, Theil I, Titel II, eine Rückforderung des geschenkten Gegenstandes nicht statt, wenn er dem Geschenknehmer bereits übergeben worden ist. Doch kann nach § 1090 eine außergerichtlich geschlossene, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung innerhalb sechs Monate nach der Uebergabe widerrufen werden. Dieses Widerrufungsrecht geht auf die Erben des Geschenkgebers über. Bei dem Vorhandensein mehrerer Miterben ist die Zustimmung sämtlicher Erben erforderlich. Das Widerrufungsrecht des § 1090, welches den Erben zusteht, gilt nicht ebenso von einer Schenkung von Todeswegen, welche durch Uebergabe vollzogen ist. Eine solche kann von den Erben nicht widerrufen werden, außer wenn die Schenkung unter der Bedingung stattfand, dass der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben werde und er dann auf andere Weise gestorben ist. — 29. April 1895.

5. Kindererziehung. An sich hat der Vater ein überwiegendes Recht auf die Erziehung der Kinder. Nach gerichtlich erkannter Scheidung tritt für das Erziehungsrecht freilich die Schuldfrage in den Vordergrund. Die Kinder sollen der Regel nach dem unschuldigen Theile belassen werden. Wenn aber die Kinder bei dem Theile, welcher an sich den Anspruch auf die Ueberlassung derselben hätte, schlecht aufgehoben sein würden, so entscheidet die Rücksicht auf das Wohl der Kinder über das Erziehungsrecht und kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermeessen die Erziehung dem schuldigen Theile zugesprochen werden, wenn nämlich der andere Theil entweder zu einer ordentlichen Erziehung für unfähig zu erachten oder mindestens die Gefahr einer Vernachlässigung der Kinder anzunehmen ist. Trifft die Gefahr einer mangelhaften Erziehung der Kinder auch bei dem schuldigen Theile zu, so kann daraus, dass das Wohl der Kinder bei dem unschuldigen Theile gefährdet sein würde, ein Recht des schuldigen Theiles auf die

Erziehung der Kinder nicht gefolgt werden und bleibt es alsdann Regel, daß die Erziehung dem unschuldigen Theile zugesprochen ist. — 28. Januar 1895.

2. Entscheidungen des K. Pr. Kammergerichtes.

1. Verhältnisse der Ordensleute. Die Witwe, Frau v. Lt hatte in Breslau ihr Testament dem Amtsgerichte übergeben und tra, später als Schwester in ein Kloster der Salefianerinnen in Bayern. Sie wollte nunmehr dies Testament zurücknehmen und bestellte zur Empfangnahme desselben einen Bevollmächtigten. Dessen Antrag wurde indes auf Grund von §§ 1199, 1200, A. 2. R. II 11, zurückgewiesen. Das Kammergericht entschied in letzter Instanz, wie folgt: Den Religioßen fehlt, sowie die factio testamenti, so auch das Recht, ein früher errichtetes Testament zurückzunehmen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Ordensperson sich außerhalb Landes befindet, wenn das Vermögen im Inlande ist. Das Gesetz hat der Zuwendung an Klöster Schranken setzen wollen und hat also die Wirkung sogenannter zwingender Gesetze. Es ist endlich auch kein Unterschied zu machen zwischen Orden und Congregationen, denn das allgemeine Landrecht nimmt auf einen solchen keine Rücksicht, das canonische Recht aber ist für civilrechtliche Verhältnisse nicht recipiert. — 5. April 1893.

2. Kirchliche Processionen. Kirchliche Processionen, welche an einem bestimmten Orte nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind, bedürfen keiner Genehmigung. (Urth. vom 27. Juni 1887.) Der Zweck der Bestimmung über die Anzeige (11. März 1850 § 10) ist es, die Polizeibehörde in Stand zu setzen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das vormalige Obertribunal war freilich der Ansicht, daß zur Annahme eines Herkommens im Sinne des Gesetzes erforderlich sei, daß die Aufzüge seit Menschengedenken schon bei Emanation der Verordnung vom 11. März 1850 stattgefunden haben, indes ist ein Herkommen eine Sache thatsächlicher Natur und soweit es die Voraussetzung der Ausnahmebestimmung des § 10 erfüllt, als eine gegen das Gesetz gerichtete Observanz nicht anzusehen. In Frage stand eine Frohnleichnams-Procession, welche seit sieben Jahren in P. in derselben Weise, zur selben Zeit und auf denselben Wege stattfand. — 1. Juni 1893.

3. Grabrede eines Geistlichen einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft. Ein Geistlicher einer mit Corporationsrechten nicht versehenen Religionsgesellschaft, welcher eine Grabrede auf einem öffentlichen Begräbnisplatze ohne polizeilicher Erlaubnis hält, macht sich der Übertretung des § 1 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 22. October 1888 nicht schuldig, wenn festgestellt ist, daß das Leichenbegängnis ein gewöhnliches war. Ein Leichenbegängnis ist ein nicht gewöhnliches, wenn bei der Feier die Absicht zugrunde lag, über die Zwecke einer Leichenbestattung hinauszugehen und dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte. — 12. Mai 1892.

4. Freiheiten von Lasten. Die Kostenfreiheit katholischer Pfarreien in der Rheinprovinz erstreckt sich nicht auf bare Auslagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder, welche den Gerichtsbeamten bei einer nach dem Tode eines katholischen Pfarrers im Geltungsbereich des Decretes vom 6. November 1813 vorgenommenen Siegelung zustehen. — Beschluss vom 17. December 1894.

Die subjective Befreiung der Kirchen in der Provinz Hannover erstreckt sich auch auf den Auflassungsstempel. — 29. October 1894.

5. Sonntagsruhe. Ein Conditor, welcher in seinem Laden während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntags- und Feiertagsruhe Nüchtern über die Straße verkauft, macht sich eines Vergehens gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 schuldig. Ein Conditor, welcher vorher bestellte und selbst angefertigte Conditorwaren während der Zeit der Sonntagsruhe seinen Kunden zutragen lässt, verstößt nicht gegen diese Vorschriften. — Urtheil vom 8. Juni 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe Brantwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die §§ 41a und 146 der Reichsgewerbeordnung. Zur Strafbarkeit ist jedoch erforderlich, daß dem Gastwirte das Bewußtsein innergewohnt hat, daß der Brantwein nicht in seinem Gastlocal, sondern außerhalb desselben verzehrt werden sollte und er bei dem Verkaufe über die Straße nicht das Schankgewerbe, sondern das Handelsgewerbe ausübe. — 18. Mai 1893.

Ein Gastwirt, welcher während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden Bier oder Brantwein über die Straße verkauft, verstößt gegen die oben citierten Paragraphen der R.-Gew.-O. — 8. Juni 1893.

Für die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen stattfinden soll, genügt es, wenn die betreffende Anordnung der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist. — 23. November 1893.

Für die Frage, ob die Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen im Sinne des § 105 c Nr. 4 Gew.-O. erforderlich sind, ist nur die Beschaffenheit der Arbeiten selbst, nicht die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter entscheidend. — 30. November 1893.

Der Verkauf von Genussmitteln aus Automaten, welche in einer Gast- oder Schankwirtschaft aufgestellt sind und deren Benutzung nur den sich daselbst aufhaltenden Gästen möglich ist, fällt nicht unter das Verbot der §§ 41a und 105 b Abs. 2 R.-Gew.-O. — 26. Juni 1893.

Ein Landwirt, welcher selbst gewonnene Milch auf vorgängige Bestellung durch seine in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstleute den Bestellern während der durch polizeiliche Anordnung festgesetzten Stunden der Sonntagsruhe zufahren lässt, betreibt kein Handelsgewerbe im Sinne des Abs. 2 § 105. — 10. Juli 1893.

Ist durch Polizeiverordnung jeder öffentliche gewerbliche Verkehr an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes bei

der Strafe des § 366 Nr. 1 St.-G.-B. verboten, so fällt unter dies Verbot auch das Austragen von Milch vom Milchfuhrwerke aus zu den Kunden eines Landwirtes, welcher den Verkauf von Milch gewerbsmäßig betreibt. — 1. Mai 1893.

Die gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen polizeilichen Vorschriften sind bezüglich der Gast- und Schankwirte durch § 105 i N.-Gew.-D. nicht aufgehoben. — 23. März 1893.

Ebenso wenig sind die Polizeiverordnungen für Berlin vom 20. November 1844 und 24. November 1853, betreffend die Feiertagsheiligung, außer Kraft gesetzt. — 9. November 1893.

Der Leichenzug eines Holsteiner Kampfgenossenvereines unter Vorantragen der Fahne desselben, fällt nicht unter das Verbot des § 8 der Sabbathordnung vom 10. März 1840. — 23. November 1893.

Das Heruntragen und Vertheilen von Druckschriften während des Gottesdienstes fällt unter die Strafbestimmung der Nr. V der lauenburgischen Sabbathordnung vom 4. März 1803.

Die Bestimmungen der kurhessischen Sabbathordnung vom 13. Mai 1801 finden auch auf den Churfreitag Anwendung und sind bezüglich der äusseren Heilighaltung des Churfreitages auch von allen Staatsangehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ohne Unterschied der Religion bei Vermeidung der Strafe des § 366 Nr. 1 des Str.-G.-B. zu verfolgen. — 9. Februar 1893.

6. Religiöse Erziehung. Unter der religiösen Erziehung eines Kindes ist eine ernsthafte, das ganze innere Wesen des Kindes erfassende Heranbildung desselben in der betreffenden Religion zu verstehen. Für eine Erziehung in diesem Sinne ist der eigentliche Religionsunterricht allein keineswegs maßgeblich, vielmehr kommt dabei besonders in Betracht, dass der gesamme, den Kindern gebotene Unterricht in Übereinstimmung steht, oder doch nicht in Widerspruch tritt mit den Lehren der Religion, welcher die Kinder zugeführt werden sollen. — Oberlandesgericht Celle 25. Juni 1889, nach Ueberweisungsbeschluss des Kammergerichtes, 27. Mai 1889. Eine katholische Mutter sante nach dem Tode ihres protestantischen Mannes ihre Kinder in die katholische Schule, so indes, dass dieselben nicht am Religionsunterricht teilnahmen, sondern denselben seitens eines lutherischen Predigers erhielten. Durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes wurde der Mutter aufgegeben, die Kinder in die lutherische Schule zu senden. Aus den Gründen ist hervorzuheben: In der confessionellen Schule wird bei dem gesammten Unterrichte, und nicht nur beim Religionsunterricht, und namentlich bei der Wahl der Lehrmittel auf eine bestimmte Confession Rücksicht genommen und daher Kinder, welche einer anderen Confession angehören, Eindrücken ausgesetzt, welche den Zweck des ihnen in ihrer Confession ertheilten Religionsunterrichtes gefährden können.

Das nassauische Edict vom 22. und 26. März 1808, die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffend, ist nicht durch Gewohnheit dahin abgeändert, dass der Wille des überlebenden Ehegatten be-

züglich der religiösen Erziehung der Kinder maßgeblich ist. — Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M., 16. Mai 1892.

7. Versäumnis des Religionsunterrichtes. Wer seine Kinder vom Religionsunterricht in der Volksschule ohne Erlaubnis fernhält, ist wegen Schulversäumnis zu bestrafen. — 17. April 1893.

Die Erlaubnis zur Versäumnis des Religionsunterrichtes der öffentlichen Schulen darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden soll. Schulpflichtige Kinder müssen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden. Dieser Satz gilt auch, wenn die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war; auch diese Kinder müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Das Fastengebot am Charsamstage.**) Es wurden uns folgende drei Casus — non ficti, sed facti — zur kurzen und praktischen Lösung vorgelegt. 1. An einer Lehranstalt trägt der Religions-Professor öffentlich vor, dass man am Charsamstag nach der Auferstehungsfeierlichkeit Fleisch essen dürfe. 2. In mehreren Ortschaften ist thathächlich der Brauch, nach der Auferstehung Würstchen zu essen. 3. Manche Gläubige, besonders junge Burschen und Studenten klagten sich hierüber im Buzigerichte gar nicht oder doch nur zweifelhaft an. Was ist zu diesen drei Fällen kurz und praktisch zu sagen? Wir antworten:

A d p r i m u m . Der betreffende Religions-Professor hat eine objectiv falsche Ansicht vorgetragen. Der Charsamstag ist — vielleicht — wie der Vorabend vom heiligen Weihnachtstage durch ein ieiunium gaudiosum ausgezeichnet; d. h. man dürfte quoad quantitatem um die Hälfte mehr genießen, als an anderen Fastttagen, muss jedoch quoad qualitatem sich der Fleischspeisen den ganzen Charsamstag enthalten. Erst nach 12 Uhr mitternachts, und nicht schon nach der Auferstehungsfeierlichkeit kann man Fleisch essen. Dies verlangt das allgemeine Kirchengebot. Es käme sonst auch die Inconvenienz heraus, dass die Gläubigen in der einen Pfarrei schon 2 Uhr nachmittags, in der anderen erst nach 7 Uhr abends Fleisch essen dürften — und das in der gleichen Diöcese, ja vielleicht in der gleichen Stadt! Es möge also der genannte Religions-Professor im Vortragen einer solchen Ansicht wenigstens keinen Nachfolger finden.

A d s e c u n d u m erwidern wir: a) der angezogene Brauch oder Missbrauch ist wohl nicht geeignest (soviel wir aus der Darlegung des Thatbestandes abnehmen konnten), die Verpflichtung des Kirchengebotes aufzuheben; b) daher soll der Seelsorger seine Pfarrkinder aufklären — wenn er vernünftigerweise hoffen kann, dass er guten Erfolg erzielen werde; c) widrigensfalls wird er vorderhand schweigen müssen, um das peccatum materiale nicht zu einem formale zu erheben. Es müssen da die jede-